

393. Gemeindewesen. A. Mit Beschluß vom 1. Oktober 1887, Ziffer 3, hat der Regierungsrath beschlossen, die Verlegung der Kosten des Kommissariates für Turbenthal und Zell im Betrage von 400 Fr. sei späterer Beschlußfassung vorbehalten. Inzwischen sind diese 400 Fr. von der Staatskassa voranschussweise bezahlt worden.

B. Mit Beschluß vom 14. Februar 1888 hat der Regierungsrath die Gemeinde Zell für ihren Antheil mit 200 Fr. definitiv entlastet, die verrentet gebliebene Gemeinde Turbenthal. dagegen für ihre Hälfte von 200 Fr. zahlungspflichtig erklärt.

C. Der staatliche Kommissär, Herr Oberst Schenk, ist instruiert worden, diesen Antheil Turbenthals der Staatskassa aus dem für Turbenthal aufzunehmenden Anleihen zu vergüten und überdies den disponiblen Restbetrag dieses Anlehens mit 210 Fr. 40 Rp. als Vertröstung für nachfolgende Kosten an die Staatskassa einzuzahlen.

Der Regierungsrath,
auf den Antrag der verordneten Kommission,
beschließt:

I. Der Vorschuss der Staatskassa im Betrage von 400 Fr. für die frühern Kosten des Kommissariates ist auszugleichen:

1. Durch Uebernahme des Antheils von Zell mit 200 Fr. auf Kredit XIV a;

2. durch Einzahlung von 200 Fr. für Rechnung von Turbenthal durch Herrn Oberst Schenk.

II. Die weitere Einzahlung des Herrn Kommissär Schenk im Betrage von 210 Fr. 20 Rp. ist zu buchen als Vorschusszahlung Turbenthals für erlaufende Kosten des Kommissariates.

III. Mittheilung an die verordnete Kommission, an die Finanzdirektion zum Vollzug und an Herrn Kommissär Oberst Schenk.